

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VII3-03c2000-0017/2017/012

Deutsche Gesellschaft
für Soziale Psychiatrie e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Zeltinger Straße 9
50969 Köln

Dokument-Nr. 2019-014121
Bearbeiter/in [REDACTED]
Durchwahl +49 611 3219 3386
Fax +49 611 327193386
E-Mail [REDACTED]@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 15.10.2018

30. Januar 2019

01. Feb. 2019

Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2018

Sehr geehrte Frau Hoffmann, sehr geehrter Herr Suhre,

vielen Dank für Ihr Schreiben sowie die Hinweise auf die Antworten der übrigen Bundesländer und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Ihre Anfrage vom 28. Mai 2018 zur speziellen Situation schutzbedürftiger Personen nach der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) im Asylverfahren.

Aus den Ihnen vorliegenden Antworten der Bundesländer und des BAMF leiten Sie ab, dass ein generell unzureichender Informationsaustausch und eine mangelnde Kooperation zwischen den aufnehmenden Einrichtungen der Länder und dem BAMF bestehen. Diese Schlussfolgerung kann ich für das Land Hessen nicht nachvollziehen. Wie in dem Schreiben vom 25. Juni 2018 zum Ausdruck gebracht wurde, geht die hessische Landesregierung sehr verantwortungsvoll mit der besonderen Situation von schutzbedürftigen Personen um und ergreift in enger Kooperation mit dem BAMF umfangreiche Maßnahmen, um den besonderen Bedürfnissen dieser Menschen bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung entsprechend den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) Rechnung zu tragen und eine bedarfsgerechte Unterstützung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Fragen gerne wie folgt.

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Zur Frage 1: Sofern im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) festgestellt werden kann, kommt das Land Hessen seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 8 Absatz 1b Asylgesetz nach und übermittelt dem BAMF diese Informationen.

Zur Frage 2: Wie bereits in meinem Schreiben vom 25. Juni 2018 ausgeführt, werden alle während des Erstaufnahmeverfahrens festgestellten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen sowie besonderen Bedarfe einer Person erfasst und bei Zuweisung in die Kommunen an die Gesundheitsämter übermittelt. Eine Information der zuständigen Sozialarbeiter kann sodann auf kommunaler Ebene erfolgen. Ergänzend dazu können die vier in Hessen eingerichteten und durch das Land geförderten Psychosozialen Zentren mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen Kontakt mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den Kommunen aufnehmen und diesen gegebenenfalls zusätzliche Informationen weitergeben.

Zur Frage 3: Der Informationsaustausch zwischen dem Ankunftszentrum bzw. der Erstaufnahmeeinrichtung und dem BAMF erfolgt formlos und beschränkt sich grundsätzlich auf die Information, dass aus bestimmten Gründen eine Schutzbedürftigkeit im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) festgestellt werden konnte. Im Übrigen bestimmt sich der Informationsaustausch und –umfang nach dem individuellen Einzelfall. Bezüglich der Datenweitergabe an die Kommunen weise ich auf die Beantwortung der Frage 2 hin. Bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewahrt; ohne eine Schweigepflichtsentbindung werden keine Informationen weitergegeben.

Zur Frage 4: Im Hinblick auf das Asylverfahren erschöpft sich die Mitwirkung der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes grundsätzlich in der Weitergabe der Informationen über die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU).

Zur Frage 5: In Hessen besteht eine sehr enge Kooperation zwischen dem BAMF und dem für das Erstaufnahmeverfahren zuständigen Regierungspräsidium Gießen, die durch eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit geprägt ist. Die räumliche Nähe innerhalb des Ankunftszentrums ermöglicht dabei einen engen und zeitnahen Austausch. Zudem nimmt das BAMF an regelmäßigen Besprechungen zum allgemeinen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen des Ankunftszentrums teil.

Ergänzend zur Beantwortung Ihrer Fragen möchte ich gerne darauf hinweisen, dass das Land Hessen in erster Linie für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) verantwortlich ist. Demgegenüber liegt es grundsätzlich in der Verantwortung der für die Prüfung von Asylanträgen bzw. Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Behörde – dem BAMF – die Gewährleistung besonderer Verfahrensgarantien nach der EU-Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) im Asylverfahren sicherzustellen. Insoweit obliegt es auch dem BAMF festzustellen, ob es sich im Einzelnen um eine Asylantragstellerin oder einen Asylantragsteller handelt, die/der aufgrund individueller Umstände in ihrer/seiner Fähigkeit eingeschränkt ist, ihre/seine Rechte und Pflichten nach der EU-Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) wahrzunehmen und deshalb besondere Verfahrensgarantien benötigt. Die aufnehmenden Einrichtungen des Landes Hessen beschränken sich deshalb darauf, ihre Feststellungen zum Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit bzw. eines darauf beruhenden besonderen Bedarfs dem BAMF zu übermitteln.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen erschöpfend beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

A large, irregular black redaction mark covers the signature and name of the official. Below the main redaction, there is a smaller, horizontal black redaction mark.